

ZH_OBERGERICHT LY170002 vom 14. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY170002

FR: ZH_OBERGERICHT LY170002 du 14 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LY170002 del 14 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. September 2005 in E._____ (ZH) geheiratet. Ihrer Ehe entspross ein Sohn (C._____, geb. tt.mm.2009). Im Rahmen eines im 2012 durchgeführten Eheschutzverfahrens schlossen die Parteien eine Vereinbarung, die mit Urteil vom 20. Dezember 2012 vom Bezirksgericht Winterthur (nachfolgend Vorinstanz) vorgemerkt und genehmigt wurde. Dabei wurde C._____ unter die Obhut der Beklagten und Berufungsbeklagten (nachfolgend Beklagte) gestellt und es wurde eine Besuchsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 2 ZGB) errichtet. Der Kläger und Berufungskläger (nachfolgend Kläger) wurde zur Leistung von Unterhaltbeiträgen von insgesamt Fr. 4'000.– zzgl. Zulagen (davon Fr. 3'000.– für die Beklagte persönlich und Fr. 1'000.– zzgl. Zulagen für C._____) verpflichtet. Darüber hinaus wurde u.a. die Zuweisung der ehelichen Wohnung sowie das Besuchsrecht geregelt (vgl. act. 4/3/24+25). Im Rahmen des im Februar 2015 anhängig gemachten Scheidungsverfahrens (vgl. act. 4/1) reichte der Kläger am 29. Mai 2015 ein Begehren um Abänderung der zuvor erwähnten vorsorglichen Massnahmen ein und verlangte eine "angemessene" Reduktion der zu leistenden Unterhaltsbeiträge (vgl. act. 4/13). Am 23. Juli 2015 fand sowohl die Einigungsverhandlung als auch die Verhandlung zu den vorsorglichen Massnahmen statt (vgl. act. 4/18 und Prot. Vi. S. 4 ff.), anlässlich welcher die Beklagte widerklageweise eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge

- 8 - um Fr. 1'370.– beantragte (vgl. act. 4/27). Weder über die Scheidungsfolgen noch über die vorsorglichen Massnahmen konnte eine Einigung erzielt werden (vgl. Prot. Vi S. 19 f.). In der Folge führten die Parteien aussergerichtliche Vergleichsgespräche. Diese blieben ohne Erfolg (vgl. act. 5 E. I.3. S. 5 f.). Am 11. August 2016 ging bei der KESB der Bezirke Winterthur und Andelfingen (nachfolgend KESB) eine Gefährdungsmeldung der Kreisschulpflege ... ein (vgl. act. 4/62/71/1), die – samt KESB-Akten betreffend C._____ (vgl. act. 4/62) – am 25. August 2016 der Vorinstanz übermittelt wurde (vgl. act. 4/59+60 und act. 4/62/71). Ferner wandelte die KESB mit Entscheid vom 23. August 2016 die Besuchsbeistandschaft in eine Erziehungsbeistandschaft um (vgl. act. 4/61). Am 22. September 2016 erstattete C._____ bei der Stadtpolizei Zürich Anzeige gegen die Beklagte wegen sexueller Übergriffe. Zur Wahrung der Verfahrensrechte von C._____ bestellte die KESB Zürich Rechtsanwältin lic. iur. Z._____ als Vertreterin (vgl. act. 4/68). Daraufhin beantragte der Kläger am 27. September 2016 die superprovisorische Umteilung der Obhut über C._____ an ihn (vgl. act. 72). Die Vorinstanz hiess diesen Antrag mit Entscheid vom 30. September 2016 gut, und sie setzte Rechtsanwältin lic. iur. Z._____ als Kindsvertreterin ein (vgl. act. 77). In der Folge wurden die Parteien zur Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen auf den 18. November 2016 vorgeladen (vgl. act. 4/80), anlässlich welcher die Parteien die eingangs aufgeführten Anträge stellten. Nach

durchgeführter Verhandlung kam die Vorinstanz in ihrem Entscheid vom 21. Dezember 2016 zum Ergebnis, dass kein Abänderungsgrund vorliege und keine Kindswohlgefährdung bestehe. Sie hob folglich die superprovisorisch verfügte Umteilung der Obhut wieder auf und wies das in Bezug auf die Obhut über C. _____ gestellte Begehren ab. Die Unterhaltsbeiträge erhöhte die Vorinstanz um Fr. 483.–, d.h. von insgesamt Fr. 4'000.– zzgl. Zulagen auf Fr. 4'483.– zzgl. Zulagen (vgl. Dispositivziffern 1 und

E. 1.1

Wie eingangs angeführt, ersucht der Kläger für das Berufungsverfahren um unentgeltliche Rechtspflege (vgl. act. 2 S. 3). Zur Begründung seines Gesuchs führt der Kläger aus, er sei aufgrund seiner Einkommens- und Bedarfsverhältnisse sowie des zu leistenden Unterhaltsbeitrags finanziell nicht mehr in der Lage für die Gerichts- und Anwaltskosten des Scheidungs- sowie Berufungsverfahrens aufzukommen. Gemäss den aktuellen Bankauszügen per Ende 2016 verfüge er über keine flüssigen Barmittel mehr. Ausserdem sei der Bestätigung der Raiffeisenbank vom 25. Januar 2016 zu entnehmen, dass die aktuelle hypothekarische Belastung für die von ihm bewohnte Liegenschaft Fr. 600'000.– betrage und damit bereits maximal belastet sei. Für das Scheidungs- und Berufungsverfahren sei er auf anwaltlichen Beistand angewiesen, zumal auch die Beklagte anwaltlich vertreten sei. Der Beklagten sei von der Vorinstanz die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden. Daher erfülle auch der Kläger die erforderlichen Voraussetzungen (vgl. act. 2 S. 18).

E. 1.2

Eine Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung, wenn dies zur Wahrung der Rechte der Partei notwendig erscheint (vgl. Art. 117 ZPO und Art. 118 Abs. 1 ZPO).

E. 1.3

Stellt man auf die aktuellen Verhältnisse ab, ist eine Bedürftigkeit bzw. Mittellosigkeit des Klägers nicht ersichtlich: Bei einem Einkommen von Fr. 10'707.– (inkl. Zulagen), einem Bedarf von Fr. 4'174.– und Unterhaltszahlungen von

- 22 - Fr. 4'933.– (inkl. Zulagen) verfügt der Kläger über freie Mittel von monatlich Fr. 1'600.–. Mit diesem Überschuss ist der Kläger ohne Weiteres in der Lage, die Prozesskosten des Berufungsverfahrens innert angemessener Frist zu begleichen (vgl. BGer 4P.22/2007 vom 18. April 2007, E. 3.2 mit weiteren Hinweisen). Ob die Veräusserung, Vermietung oder Aufnahme eines zusätzlichen Hypothekendarlehens der im Allein- oder Miteigentum des Klägers stehenden Liegenschaft zumutbar ist (vgl. BK ZPO-Bühler, Art. 117 N 84 m.w.H.; BGE 119 Ia II E. 5 = Pra 84 (1995) Nr. 21), kann damit offen bleiben. Das Gesuch des Klägers um unentgeltliche Rechtspflege ist demnach abzuweisen. 2. 2.1. Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens ist nicht erst mit dem erstinstanzlichen Endentscheid in der Hauptsache (vgl. Art. 104 Abs. 1 ZPO), sondern bereits an dieser Stelle zu befinden. Grundlage für die Festsetzung der Entscheidgebühr bilden der Streitwert bzw. das tatsächliche Streitinteresse, der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls (vgl. § 2 Abs. 1 GebV OG i.V.m. Art. 96 ZPO). Ausgangspunkt der Kostenberechnung für das Berufungsverfahren ist § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 GebV OG, wonach die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz

gelten- den Bestimmungen bemessen wird und bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten in der Regel Fr. 300.– bis Fr. 13'000.– beträgt. Das vorliegende Verfahren erweist sich als durchschnittlich aufwändig, weshalb die Gerichtsgebühr unter Berücksichtigung des Reduktionsgrundes gemäss § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 3'000.– zu bemessen ist. Da der Kläger vollumfänglich unterliegt, sind ihm die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 2.2. Parteientschädigungen für das Berufungsverfahren sind keine zuzusprechen: Dem Kläger nicht, weil er unterliegt, der Beklagten nicht, da ihr keine Umtriebe entstanden sind, die es zu entschädigen gölte.

- 23 - Es wird beschlossen:

E. 4

Insgesamt erweist sich die Berufung als unbegründet, weshalb sie abzuweisen und der angefochtene Entscheid zu bestätigen ist. IV. (Kosten- und Entschädigungsfolgen) 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.